

SICHERHEITSDATENBLATT

Entkalker Tablette

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Entkalker Tablette

Andere Namen / Synonyme

Descaler tablet

Produkt Nr.

23005

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

7SXW-YTW4-X009-WJSP

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Entkalker

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse

lujoCLEAN - cleaning products for coffee machines

Weidenstraße 13

82386 Huglfing

Deutschland

Tel: +49 (0) 88 02 913 747 -0

Fax: +49 (0) 88 02 913 747 -1

www.lujoclean.com

Email

info@lujoclean.com

Überarbeitet am

25.01.2023

SDB Version

1.0

1.4. Notrufnummer

Tel. +49 89 96290-441

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

Aquatic Chronic 3; H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

Verursacht Hautreizungen. (H315)

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412)

Sicherheitshinweise

Allgemeines

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Prävention

Schutzhandschuhe tragen. (P280)

Reaktion

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P314)

Lagerung

-

Entsorgung

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. (P501)

Enthält

Keine besonderen.

Andere Kennzeichnungen

UFI: 7SXW-YTW4-X009-WJSP

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
Sulfamidsäure	CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8 REACH: 01-2119488633-28-XXXX Indexnr.: 016-026-00-0	50-70%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412	
Natriumcarbonat	CAS-Nr.: 497-19-8 EG-Nr.: 207-838-8 REACH: 01-2119485498-19-XXXX Indexnr.: 011-005-00-2	1-10%	Eye Irrit. 2, H319	
Adipinsäure	CAS-Nr.: 124-04-9 EG-Nr.: 204-673-3 REACH: 01-2119457561-38-XXXX Indexnr.: 607-144-00-9	1-10%	Eye Irrit. 2, H319	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

-

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.

Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.

Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Betroffenem reichlich zu trinken geben und beaufsichtigen. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etiketle des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etiketle des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Schwefeloxide

Stickstoffoxide (NO_x)

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

Einige Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttungen mit einem Lappen aufnehmen. Das Aufsammeln und Entsorgen des Stoffes muss mit geringstmöglicher Staubentwicklung erfolgen. Fegen und Aufsammeln. In geeigneten und fest verschlossenen Entsorgungsbehältern lagern.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.
Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13

Zusammenlagerung mit anderen Produkten der LGK1 ist unter nur eingeschränkt erlaubt: 4.1A. Siehe "Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz" (2. SprengV).

Zusammenlagerung mit anderen Produkten der LGK1 ist unter nur eingeschränkt erlaubt: 5.1C. Siehe "Gefahrstoffverordnung" (GefStoffV, Anhang I, Nummer 5 Ammoniumnitrat) sowie "TRGS 511".

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen

Geeigneten Verpackung

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse

Lagerklasse 13 (Nichtbrennbare Feststoffe).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagertemperatur

Nicht zutreffend

Unverträgliche Materialien

Basen

Aluminium

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Adipinsäure

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 2 (Einatembare Fraktion)

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

Adipinsäure

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	7.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	21 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	13 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	74.1 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	7.5 mg/kg/Tag

Natriumcarbonat

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	5 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10 mg/m ³

Sulfamidsäure

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfdauer	Expositionswegen	DNEL
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	10 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	17.4 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	70.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	5 mg/kg/Tag

PNEC

Adipinsäure

Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		20.8 µg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		460 µg/L
Seewasser		12.6 µg/L
Seewassersedimente		47.4 µg/kg
Süßwasser		126 µg/L
Süßwassersedimente		474 µg/kg

Sulfamidsäure

Expositionswegen	Dauer der Aussetzung	PNEC
Erde		5 mg/kg
Kläranlagen		20 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		480 µg/L
Seewasser		180 µg/L
Seewassersedimente		840 µg/kg
Süßwasser		1.8 mg/L
Süßwassersedimente		8.36 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Lufttransportierte Gas- und Staubkonzentrationen sind so niedrig wie möglich und unter den geltenden Grenzwerten zu halten (s. u.). Ggf. punktuell absaugen, falls die allgemeine Luftdurchströmung durch das Arbeitslokal nicht ausreicht. Augenspüler und Notduschen sind gut sichtbar auszuschildern.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

8.3. Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Typ	Klasse	Farbe	Normen
Keine besonderen Anforderungen			

Körperschutz

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Keine besonderen Anforderungen.

Handschutz

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch	-	-	-	
Butyl Handschuh	0,7	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388, EN421	
Nitrilkautschuk	0,5	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388	

Augenschutz

Typ	Normen	
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Tabletten

Farbe

Weiß

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Charakteristisch

pH

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

pH in Lösung

1,6 (1%)

Dichte (g/cm³)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Kinematische Viskosität

Gilt nicht für Feststoffe.

Partikeleigenschaften

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

Siedepunkt (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte

Gilt nicht für Feststoffe.

Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)

Gilt nicht für Feststoffe.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Selbstentzündlichkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v)

Gilt nicht für Feststoffe.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser

Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

VOC (g/L)

0

Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Basen

Aluminium

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 401
Spezies	Ratte
Expositionswegen	oral
Test	LD50
Ergebnis	>2000 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 402
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	>2000 mg/kg
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	oral
Test	LD50

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis	2800 mg/kg
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode	
Spezies	Kaninchen
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	>2000 mg/kg
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode	OECD 403
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Inhalation
Test	LD50
Ergebnis	2,3 mg/L
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	OECD 401
Spezies	Ratte
Expositionswegen	oral
Test	LD50
Ergebnis	5560 mg/kg
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	
Spezies	Kaninchen
Expositionswegen	Dermal
Test	LD50
Ergebnis	7940 mg/kg
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	OECD 403
Spezies	Ratte
Expositionswegen	Inhalation
Test	LC50
Ergebnis	>7,7 mg/L
Weitere Angaben	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	
Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 404
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	
Ergebnis	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode	OECD 404
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)
Weitere Angaben	
Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	OECD 404
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)
Weitere Angaben	

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 405
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	
Ergebnis	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode	OECD 404
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	OECD 405
Spezies	Kaninchen
Prüfdauer	
Ergebnis	Schädliche Wirkungen beobachtet (Stark reizend)
Weitere Angaben	

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode	
Spezies	
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	OECD 406
Spezies	Meerschweinchen
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)
Weitere Angaben	

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz	Natriumcarbonat
Prüfmethode	
Spezies	
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	OECD 406
Spezies	Kaninchen
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)
Weitere Angaben	

Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 471
Spezies	Bakterien, <i>S. typhimurium</i>
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 474
Spezies	Maus
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 476

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Spezies
 Ergebnis Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Natriumcarbonat
 Prüfmethode
 Spezies
 Ergebnis Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode OECD 471
 Spezies Bakterien, *S. typhimurium*
 Ergebnis Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode OECD 476
 Spezies
 Ergebnis Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
 Weitere Angaben

Karzinogenität

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode
 Spezies Ratte, männlichen
 Expositionswegen
 Zielorgan
 Prüfdauer
 Test NOAEL
 Ergebnis >3750 mg/kg
 Ergebnis
 Weitere Angaben

Reproduktionstoxizität

Produkt / Substanz Sulfamidsäure
 Prüfmethode OECD 414
 Spezies Ratte
 Prüfdauer
 Test NOAEL
 Ergebnis 200 mg/kg
 Ergebnis Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Natriumcarbonat
 Prüfmethode
 Spezies
 Prüfdauer
 Test
 Ergebnis
 Ergebnis Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode
 Spezies
 Prüfdauer
 Test
 Ergebnis
 Ergebnis Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
 Weitere Angaben

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt / Substanz Sulfamidsäure

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	oral
Zielorgan	
Prüfdauer	96 Stunden
Test	NOAEL
Ergebnis	1000 mg/kg
Ergebnis	
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Adipinsäure
Prüfmethode	
Spezies	Ratte
Expositionswegen	
Zielorgan	
Prüfdauer	
Test	NOAEL
Ergebnis	750 mg/kg
Ergebnis	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet
Weitere Angaben	

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen.

Sonstige Angaben

Keine besonderen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 209
Spezies	Bakterien
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	3 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	>200 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 201
Spezies	Algen, Desmodesmus subspicatus
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	72 Stunden
Test	EC50
Ergebnis	48 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
Prüfmethode	OECD 211
Spezies	Krustentier, Daphnia magna
Umwelt-kompartiment	
Prüfdauer	21 Tage
Test	NOEC
Ergebnis	19 mg/L
Weitere Angaben	

Produkt / Substanz	Sulfamidsäure
--------------------	---------------

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Prüfmethode OECD 210
 Spezies Fisch, Brachydanio rerio
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 28 Tage
 Test NOEC
 Ergebnis >=60 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Sulfamidsäure
 Prüfmethode OECD 203
 Spezies Fisch, Pimephales promelas
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 96 Stunden
 Test LC50
 Ergebnis 70,3 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Sulfamidsäure
 Prüfmethode OECD 202
 Spezies Krustentier, Daphnia magna
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 48 Stunden
 Test EC50
 Ergebnis 71,6 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Sulfamidsäure
 Prüfmethode
 Spezies Algen, Chlorella vulgaris
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 72 Stunden
 Test IC50
 Ergebnis >29 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Natriumcarbonat
 Prüfmethode
 Spezies Fisch, Lepomis macrochirus
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 96 Stunden
 Test LC50
 Ergebnis 300 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Natriumcarbonat
 Prüfmethode
 Spezies Krustentier, Daphnia magna
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 48 Stunden
 Test EC50
 Ergebnis 200-265 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode
 Spezies Fisch, Pimephales promelas
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 96 Stunden
 Test LC50
 Ergebnis 97 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode OECD 202
 Spezies Krustentier, Daphnia magna

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 48 Stunden
 Test EC50
 Ergebnis 46 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode
 Spezies Algen, Pseudokirchneriella subcapitata
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 72 Stunden
 Test NOEC
 Ergebnis 41 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode
 Spezies Algen, Desmodesmus subspicatus
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 72 Stunden
 Test EC50
 Ergebnis 31 mg/L
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode OECD 209
 Spezies Bakterien
 Umwelt-kompartiment
 Prüfdauer 3 Stunden
 Test EC50
 Ergebnis 4747 mg/L
 Weitere Angaben

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Sulfamidsäure
 Biologischer Abbau Nein
 Prüfmethode
 Ergebnis

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Sulfamidsäure
 Prüfmethode
 Bioakkumulationspotenzial Es liegen keine Daten vor.
 LogPow -4,34
 BCF Es liegen keine Daten vor.
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Natriumcarbonat
 Prüfmethode
 Bioakkumulationspotenzial Nein
 LogPow Es liegen keine Daten vor.
 BCF Es liegen keine Daten vor.
 Weitere Angaben

Produkt / Substanz Adipinsäure
 Prüfmethode
 Bioakkumulationspotenzial Nein
 LogPow 0,09
 BCF 3,162
 Weitere Angaben

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Keine besonderen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnummer (EWC)

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend.

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenk lassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben
ADR	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Nicht zutreffend.

Anderes

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Verwendete Quellen

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

- H315, Verursacht Hautreizungen.
- H319, Verursacht schwere Augenreizung.
- H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

- ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
- ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- ATE = Schätzwert akute Toxizität
- BCF = Biokonzentrationsfaktor
- CAS = Chemical Abstracts Service
- CE = Conformité Européenne
- CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
- CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
- CSR = Stoffsicherheitsbericht
- DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
- DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EINECS = Altstoffverzeichnis
- ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
- EAK = Europäischer Abfallkatalog
- GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
- IBC = Intermediate Bulk Container
- IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
- LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
- MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
- nwg = Nicht wassergefährdend
- OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- RRN = REACH Registriernummer
- SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
- SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
- STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
- STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
- UN = Vereinigte Nationen
- UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
- VOC = Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- WGK = Wassergefährdungsklasse
- Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

- Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.
- Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

QM lujoCLEAN

Anderes

- Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.
- Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.
- Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.
Land-sprache: DE-de